image
not
available

HOLTZENDORFF, FRANZ VON

Eroberungen und eroberungsrecht.

Sammlung
gemeinverständlicher
wissenschaftlicher Vorträge,
herausgegeben von
Rud. Virchow und Fr. v. Holtzendorff.

VI. Serie.
(Heft 121—144 umfassend.)

Heft 144.

Eroberungen
und
Eroberungsrecht.

Von
Dr. Franz von Holtzendorff.

Berlin, 1871.
C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
Carl Habel.

Prospect.

Die VI. Serie dieser überall mit ungetheiltem Beifall aufgenommenen Sammlung ist mit diesem Hefte (144) vollendet und die neue **VII. Serie** wird nunmehr sofort beginnen. —

Indem wir hiermit das neue Abonnement auf die **siebente Serie**, welche ebenfalls aus **24 Heften à 5 Sgr.** bestehen wird, eröffnen, bringen wir nachstehend den Inhalt des neuen Jahrganges zur weiteren Kenntniß.

Es werden in dieser **neuen VII. Serie**, vorbehaltlich etwaiger Abänderung im Einzelnen, folgende Vorträge nach und nach erscheinen, woraus Sie die Ueberzeugung gewinnen wollen, daß sich dieselbe in jeder Weise den früheren würdig anreiht:

Heft 145. Prof. **J. Bona Meyer** (Bonn): Arthur Schopenhauer.
„ 146. Prof. **Förster** (Berlin): Johannes Keppler.
K. Bernhard Stark (Heidelberg): Aus dem Reiche des Tantalus und Kroesus. Eine Reisestudie.
Prof. **Fick** (Würzburg): Der Kreislauf des Blutes.
Max Wirth (Bern): Die sociale Frage.
Prof. **Ferd. Cohn** (Breslau): Bakterien, die kleinsten lebenden Wesen.
Dr. **A. Winckler** (Leipzig): Die deutschen Reichskleinodien.
Prof. **Rammelsberg** (Berlin): Die Meteoriten und ihre Beziehungen zur Erde.
Pfleiderer: Die Theorie des Aberglaubens.
v. Seebach (Göttingen): Die Wellen des Meeres nnd ihre geologische Bedeutung.
Prof. **Osenbrüggen** (Zürich): Die Ehre im Spiegel der Zeit.
Director Dr. **Wendt** (Allenberg bei Wehlau): Sinneswahrnehmungen und Sinnestäuschungen.
Herman Grimm (Berlin): Der Maler Wiertz.
Prof. **Buchenau** (Bremen): Petroleum.
Ludw. Bamberger: Die Münzfrage.
Prof. **Weger** (Nürnberg): Der Graphit und seine wichtigsten Anwendungen.
Dr. **Paul Hassel** (Berlin): Die Schlacht von Sedan.
Prof. **Münter** (Greifswald): Die Korallenthiere und deren Bedeutung im Haushalte der Natur.
Dr. **Abel** (Berlin): Der Begriff der Liebe in alten und neueren Sprachen.
Geh. Med.-Rath **Flemming** (Schwerin): Geisteskrankheiten.
Dr. **Stricker** (Frankfurt a. M.): Der Blitz und seine Wirkungen.
Prof. **Fraas** (Stuttgart): Die süddeutschen Höhlenmenschen.

Eroberungen

und

Eroberungsrecht.

Von

Dr. Franz von Holtzendorff.

Berlin, 1871.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
Carl Habel.

Nicht nur an den Fortschritten der Wissenschaft, an dem Reichthum der Erfindungen und Entdeckungen läßt sich die Zunahme menschlicher Gesittung messen. Auch der Krieg und seine auf Vernichtung werthvoller Güter nothwendig angewiesene Gewaltsamkeit fordern uns auf, zu prüfen, in welchem Verhältniß sie zu dem Entwickelungsgange der Menschheit stehen. Wie die Bedeutung menschlicher Personen zumeist erkannt wird an ihrem Verhalten zu den Schwierigkeiten einer ungewöhnlichen Lebenslage, so bewährt sich die sittliche Kraft eines Volkes vornehmlich in der Sicherheit, mit welcher es die durch den Krieg angefachten Leidenschaften des Zornes, der Rache oder des Eigennutzes beherrscht, in der Würde, mit welcher es Sieg und Niederlage auf den Schlachtfeldern zu ertragen weiß. An die Stelle jener zuversichtlichen Leichtfertigkeit, mit welcher im Sommer 1870 Frankreich den ausbrechenden Krieg als den Beginn eines über Deutschland dahinfluthenden Triumphzuges begrüßte, ist bei unserem unterlegenen Gegner jene Stimmung getreten, welche sich in der Herabwürdigung des siegreichen Feindes Genugthuung zu verschaffen sucht. Fast scheint es, als ob der inzwischen abgeschlossene Friede beide Völker feindseliger gegen einander gestimmt hätte, als der Ausbruch des Kampfes selbst. In vielen Stücken sind die Rollen vertauscht. Dasselbe Frankreich, das uns bisher als die wissenschaftlich gebildetste Nation im sicheren Gefühl seiner vermeintlichen kriegerischen Ueberlegenheit belobte, und die

Einrichtungen unserer Unterrichtsanstalten zu erforschen begann, ergeht sich gegenwärtig in den heftigsten Vorwürfen gegen unsere Kriegführung. Es zeiht uns des Mißbrauchs der Gewalt. In der allgemeinen Meinung der Franzosen gelten unsere Soldaten, einige ehrenwerthe Ausnahmen abgerechnet, als Uhrendiebe, kunstfeindliche Vandalen, mit einem Worte als „Barbaren". Auf unserer Seite hat sich jene hell emporlodernde Aufwallung des Zornes beruhigt, die unsere Krieger beim Ausbruch des Krieges durchzuckte. Nicht ohne eine Anwandlung von Trauer betrachten wir ein Volk, dessen ausgezeichnete Begabung während eines ihm verhängnißvollen Krieges fast nur in der staunenswürdigen Größe der Selbsttäuschungen und Wahrheitsverletzungen entfaltet ward. Die Thatsache des Krieges hat die Vorstellungen von Grund aus verändert, welche Franzosen und Deutsche sich von einander in den Jahren friedlichen Verkehrs gebildet hatten. In demselben Maße, wie Frankreich sich bemüht, die Ueberlegenheit unserer Waffen aus einer Reihe zufälliger, zu unserem Glücke zusammentreffender Aeußerlichkeiten, oder aus der Verrätherei militärischer Hofgünstlinge des gestürzten Kaiserthums zu erklären, wächst in Deutschland die Ueberzeugung, daß niemals an dem Ausgang eines großen Kampfes das „Kriegsglück" weniger betheiligt war, als an dem Ende des letzten Krieges.

Das für die Franzosen schmerzlichst Ergebniß ihrer Niederlagen ist der Verlust ihrer beiden Grenzprovinzen, die Vorrückung der deutschen Gränze bis an die Mosel und die Vogesen. Voll Hoffnung, ihre Fahne auf die Wälle von Mainz, Coblenz und Köln aufzupflanzen, verloren sie Straßburg und Metz. Diesen Ausgang empfindet das französische Volksgefühl nicht als eine natürliche Folge des Unterliegens, sondern als eine Verletzung angeborener Menschenrechte, zu deren Abwendung das gesammte Europa verpflichtet gewesen wäre. Noch lange nachdem der zäheste Widerstand lothringischen oder elsässischen Hasses gegen Deutschland gebrochen ist, wird sich die Anklage vernehmen

lassen, daß in den Friedenspräliminarien von Versailles rohe Gewalt einem unglücklichen Gegner grausame und unmenschliche Zugeständnisse abgepreßt habe. In dieser Meinung wurde der bessere Theil des französischen Volkes vornehmlich durch die Zustimmung solcher bestärkt, welche in den neutralen Nachbarstaaten ihre Mißbilligung gegenüber den von Deutschland gestellten Friedensbedingungen Ausdruck gaben. In der Schweiz, in England, Holland und Nordamerika schien die Ansicht einige Zeit vorzuherrschen, welche den deutschen Siegern das Recht absprach, eine Landabtretung von dem geschlagenen Feinde zu begehren. Meistentheils zog man jene oft besprochene Gränzlinie, welche Recht und Unrecht in der Weise scheiden sollte, daß unsere Aufgabe sich mit der Niederlage des Kaiserreiches erfüllt und unser bei Sedan erfochtener Sieg für sich allein die uns gebührende Genugthuung enthalten hätte. Jene Worte, in denen ein französischer Unterhändler die Zumuthung einer Landabtretung oder einer Schleifung rheinischer Gränzfestungen entrüstet von der Hand wies, fanden weit ausgedehnten Widerhall in neutralen Staaten.

Das Aufleuchten eines dem schwächeren Theil beispringenden Mitgefühls kann in der That nicht überraschen. Bei völlig unbetheiligten Zuschauern eines großen zeitgeschichtlichen Trauerspiels beruht diese Parteinahme auf einem durchaus edlen Grundzuge der menschlichen Natur. Werden wir nicht in der Tragödie durch das Schicksal, das sich nach den Gesetzen der inneren Vergeltung an dem Schuldigen offenbart, mächtig ergriffen? Und wo hätte die neuere Geschichte einen anderen Vorgang aufzuweisen, der so aus sich selbst und ohne das Dazwischentreten einer dichterischen Vermittelung, gleichsam mit Naturgewalt die Vorstellungen der Menschen mit dem Hauche der Gerechtigkeitsideen durchweht hätte, wie das Ereigniß von Sedan? In diesem Trauerspiele wäre der Zweck der sittlichen Genugthuung erfüllt gewesen, wenn nicht der Eindruck desselben auf die Haupt-

stadt des Frankenreiches der dem Tragischen entgegengesetzte gewesen wäre. In taumelnder Freude fühlte man sich der vom Kaiserthum geschmiedeten Fesseln ledig. Die kaiserliche Niederlage galt hier als die Geburtsstunde der Freiheit.

Jener Parteinahme gegen Deutschland lag aber auch ein politischer Erfahrungssatz zu Grunde. Liegt es nicht in der Natur aller großen Kriegserfolge, den Sieger zu blenden und zu Ausschreitungen über die Gränzen der Billigkeit anzureizen? In jeder irdischen Gewalt, in jeder Ueberlegenheit liegt die Versuchung des Mißbrauchs gegen den Schwächeren. Worauf anders als auf dieser durch die Jahrtausende bewährten Erfahrung beruht das Streben, durch schützende Einrichtungen auch das innere Staatsleben vor den Uebergriffen Derer zu wahren, denen die höchste Macht anvertraut wird? Wer Deutschland nicht kannte, durfte sich der Besorgniß hingeben, daß unsere Siege uns zu neuen Angriffen gegen schwächere Nachbarstaaten hinreißen könnten. Neben jenen Beweggründen eines rein menschlichen Mitgefühls mit dem Schicksale einer Nation, der die Führerschaft in der Welt der Gesittung eine Zeit lang unbestritten zugehört hatte, wirkten die Triebfedern der geheimen Furcht vor dem Mißbrauch der Stärke in jener Mißgunst, mit welcher man die Erfolge der deutschen Waffen im Auslande begleitete.

Es wäre nicht der Mühe werth, noch einmal jene Trugschlüsse zu bekämpfen, welche darin gipfeln, daß wir auf dem Marsche nach Sedan uns in unserem guten Rechte, auf dem Marsche gegen Paris und die Loire im groben Unrechte befunden hätten. Anders verhält es sich dagegen mit der den Krieg abschließenden Thatsache der Eroberung eines den Franzosen entrissenen Landstriches.

Kein Volk betrachtet, unmittelbar nachdem es im Kampfe unterlegen, den Verlust seiner Gebietsstrecken als eine endgültige und unwiderrufliche Thatsache. Es geht den Nationen wie den Hinterbliebenen eines eben in der Fülle der Jahre plötzlich dahin-

geschiedenen Blutsfreundes. Längere Zeit hindurch bewegt uns nach dem Tode der Theuren, die uns täglich umgaben, der Zweifel an der Unwiderruflichkeit des Geschehenen. Es scheint uns, als ob das entflohene Leben zurückkehren könnte, als ob Schein, nicht Wirklichkeit uns umfangen hielte. Unsere Gedanken schwanken zwischen den Bildern des Scheintodes und der ewigen Ruhe der Lebensvernichtung.

Aehnlich verhält es sich mit der Seele des Volks, welche mit Zähigkeit an den überlieferten Vorstellungen der Vorzeit hängt und auch nicht durch Revolutionen plötzlich umgewandelt werden kann. Längst an siegreiche Feldzüge und ruhmvolle Schlachten gewöhnt, hielten die Franzosen überall die ersten Nachrichten, die ihnen ihre Niederlage meldeten, für erfundene Mährchen. Noch hegen sie mit Vorliebe den Gedanken, das Verlorene wiederzugewinnen, ihre Ueberlegenheit in der europäischen Staatenwelt noch einmal aufzurichten. Ihnen aus diesen Gesinnungen einen Vorwurf zu machen, kann uns nicht zustehen. Wäre Deutschland geschlagen worden, so hätte es den Verlust des linken Rheinufers gleichfalls nur in der Voraussetzung ertragen, zu gelegener Zeit sein Eigen wiederzunehmen. Freilich wird vom Standpunkte unparteiischer Geschichtsbetrachtung aus gesagt werden dürfen, daß ein siegreich durch Eroberungen abgeschlossener Feldzug des französischen Kaiserthums im Jahr 1870 andere Folgen für die Staatenwelt in Europa nach sich gezogen haben würde, als der Ausgang des deutschen Krieges in Wahrheit veranlaßt hat oder veranlassen wird.

Die Thatsache der Eroberung von Elsaß-Lothringen richtig zu würdigen, ist sicherlich von großer Bedeutung. Es ist wichtig, zu erfahren, ob die natürlichen Rechte, die auch dem Besiegten belassen werden müssen, durch die Lostrennung französischer Gebietstheile verletzt worden sind, oder nicht. Welches immer das Ergebniß dieser wissenschaftlichen Untersuchung sein möge, es bleibt einflußlos auf das bereits Geschehene und die Vergangen-

heit. Dennoch hat sie keineswegs eine nur theoretische Wichtigkeit. Sie nöthigt uns als die Sieger, uns noch einmal Rechenschaft abzulegen von unserem Thun. Sie lenkt unsere Blicke gleichzeitig auf die Zukunft. Vor allen anderen Dingen würde es aber eine lohnende Aufgabe sein, zu versuchen, ob nicht über die Endzwecke der Kriege ein Einverständniß unter den Völkern angebahnt werden könnte, ob jede Verständigung für immer ausgeschlossen bleiben soll zwischen Deutschland, das mit seltener Einmüthigkeit die den Franzosen auferlegten Bedingungen des Friedens als gerecht erachtet, und Frankreich, das sich über schweres Unrecht beklagt.

Untersuchen wir den geschichtlichen Verlauf der Eroberungen.

Längst ehe die Völker die wirthschaftliche Culturstufe des Ackerbaus erstiegen haben, beginnen sie in rauflustiger Fehde sich anzufallen und zu plündern. Auch wandernde Jäger- oder Hirtenstämme, ausschwärmende Seefahrer, stoßen mit bewaffneter Hand zusammen. Grund und Boden sind kein Gegenstand der Habsucht und des Neides unter den Völkern, wenn nicht Pflug und Sichel ihr Werk begonnen haben. Frauen, Knechte, Geräthschaften, Vorräthe oder weidende Thiere sind der Preis des Siegers. Alles, was dem unterliegenden Theil gehört, wird zur Beute des Siegers; der geschlagene Feind verfällt von Rechts wegen dem Schicksal der Vernichtung. Je ärmer und unbefriedigter das Dasein des mit der Natur um seine Erhaltung ringenden Menschen, desto stärker die Versuchung, die Früchte fremder Arbeit zu verzehren. Das ist der Plünderungskrieg.

Auch in dem Zusammenstoß ackerbautreibender Völker mit solchen, die auf den wirthschaftlich tieferliegenden Vorstufen der Jagd oder der Viehzucht stehen geblieben sind, handelt es sich zumeist nur um Plünderungskriege. Das größere Wohlleben des Ackerbauers lockt den an den Gränzen herumschweifenden Nachbar herbei. Statt dem Beispiel lohnender Arbeit zu folgen und selbst in die Furchen des Pfluges einzutreten, erschlägt er den

friedlichen Bauer, treibt dessen Heerde fort, oder verbrennt das mühsam erbaute Gehöft. Das ist der Anblick, den uns die Kämpfe an den Gränzen civilisirter Staaten in solchen Fällen darbieten, wo der Ackerbau, an die Wüstengränzen vordringend oder Wälder ausrodend, sich gegen die feindlichen Bewohner der Wildniß zu behaupten hat. So erscheint dem nordamerikanischen Indianer der von Osten stetig vordringende Ackerbauer als Feind und Eindringling auf seinen Jagdgründen. Indem der Ackerbau das wilde Gethier vertreibt, wird er seinerseits ein Gegner Derer, die auf die Verfolgung des Wildes angewiesen sind.

Die alte Geschichte ist reich an Beispielen für die Thatsache, daß ackerbauende und handeltreibende Staatswesen von umgebenden Nomadenstämmen beraubt und ausgeplündert werden, sich also im Zusammenstoße mit Naturvölkern als der schwächere Theil erweisen. Eine scharfe und klare Begränzung des Staatsgebietes erscheint unmöglich, wo der Acker des am weitesten vorgedrungenen Bauers von der Wildniß staatenloser, von Horden durchschwärmter Gebiete eingesäumt wird. Die Nachbarschaft solcher Gegensätze wird nach und nach unerträglich. Es fragt sich alsdann: ob der Ackerbauer der Gränzdistricte den Geschossen seines persönlichen Feindes zum Opfer fallen wird, oder ob er mit zäher Ausdauer in genossenschaftlicher Verbindung mit seinen Landesgenossen die Gränzmarken seines Ackers oder seiner Weidegründe weiter vorzuschieben vermag. Raubkrieg, Fehde, Blutrache und plötzliche Ueberfälle sind die Merkmale völliger Unverträglichkeit zweier räumlich zusammenstoßenden Grundformen des wirthschaftlichen Lebens.

Die Bilder, die wir heute entrollt sehen in dem Leben französischer Ansiedler am nordafrikanischen Wüstenrande, oder amerikanischer Hinterwäldler in ihrer Berührung mit jagenden Indianerstämmen, sind die letzten Wiederholungen eines geschichtlichen Processes, der im Alterthum gleichsam den regelmäßigen Hergang in den Völkerbeziehungen darstellte; der Ausgang solcher

Kämpfe kann kein anderer sein, als derjenige der Zerstörung feindlicher Güter. Das sind die Zerstörungskriege.

Solchem Ergebniß gegenübergestellt, erscheint die Eroberung, wo sie in der Geschichte zuerst hervortritt, als ein Act der Erhaltung und deswegen unzweifelhaft als ein Fortschritt im Gesammtleben der Menschheit. Zur Eroberung fortschreitende Kriegführungen, dauernde Niederlassungen des Siegers bedeuten unzweifelhaft ein Anzeichen höherer Begabung im Vergleich zu den nur auf beweglichen Besitz bedachten und beutelustigen Einfällen räuberischer Horden.

Die ersten Eroberungen, die sich in größeren Staatsgebieten behaupten, werden von benachbarten Völkerschaften häufig in Gestalt von Einwanderungen vollzogen. Einwanderung des Siegers und Eroberung werden somit zu einer derjenigen Formen, in denen die Ausgleichung der wirthschaftlichen Unterschiede im Leben der Menschheit vor sich geht. Kräftigere Hirtenvölker, angelockt von dem Reichthum der Ebene und der fruchtbaren Flußthäler, steigen hinab in die tiefer gelegenen Gebiete. Dichter bevölkerte Gemeinwesen stoßen ihre überzählig gewordenen Bevölkerungselemente ab in die Fremde. Der Mühseligkeiten des Fischfangs und der rauhen See überdrüssig, landete der segelfertige Normanne an den Küsten südlicher Gestade, nachdem lange Jahrhunderte vor ihm der Phönicier, durch Gewinnsucht gelockt, in gleicher Weise an entlegene Küsten vorgedrungen war. Solche Eroberungen, die im grausten Alterthum Aegypten und Indien, Mesopotamien, Griechenland und Kleinasien heimsuchten, stellen gleichsam einseitige Rechtsacte dar. Der Eroberer giebt sein bisheriges Dasein preis, indem er sich zu einer völligen Veränderung seines örtlichen und wirthschaftlichen Lebens entschließt. Er entsagt seiner früheren Heimath. In der Minderheit gegenüber der Bewohnerschaft eines dichter bevölkerten und besser bebauten Landes, hält es der Eindringling für angemessen, mit der Eroberung fremden Gebietes gleichzeitig

die Unterwerfung seiner Bevölkerung unter seine Botmäßigkeit zu vollziehen. Je nach der eigenthümlichen Anlage des dem erobernden Volke innewohnenden Geistes werden sich die Beziehungen zwischen Eroberern und Unterworfenen in verschiedenen Gestaltungen ausprägen: in der Sklaverei der Besiegten, in der Kastenbildung, in der Hörigkeit, in der Leibeigenschaft der Unterworfenen, oder in dem Abstande zwischen Besitzmaß und der Berufsübung, wobei der Eroberer naturgemäß sich Waffenübung und Kriegshandwerk vorbehält.

Solche Eroberungen, vermittelt durch Einwanderungen, bezeichnen das Ende der antiken Welt. Das Römerthum unterliegt der Wucht der fort und fort seit den Zeiten der Cimbern und Teutonen, trotz anfänglicher Niederlagen auf den Schlachtfeldern, vordingenden Germanen. In dem Zeitalter der Völkerwanderung ergießt sich ein unermeßlicher Menschenstrom, von Osten her dahinfluthend, über das südliche und westliche Europa. Das Germanenthum bemächtigt sich des Grundbesitzes der wirthschaftlich höher entwickelten Bevölkerungen ehemals römischer Provinzen. Auf erobertem Grund und Boden erwächst das Lehnswesen. Aehnliche Erscheinungen wiederholen sich im Mittelalter öfters. Das letzte Beispiel einer derartigen Eroberung in Europa bietet uns der Sieg der Türken über das griechische Staatswesen. Allen diesen Einwanderungen und Niederlassungen glücklicher Eroberer liegt entweder die Unzulänglichkeit der den wandernden Völkerstämmen gebotenen Mittel der Selbsterhaltung, oder der die Habgier lockende Zustand besser angebauter Landstriche in Verbindung mit einem allmälig in Wandervölkern erwachenden Sinn für feste Niederlassung in wohnlich eingerichteten Landstrichen zu Grunde. Das Eigenthümliche dabei ist, daß der einzelne Heerführer und der einzelne Krieger ihren persönlichen Vortheil in der Aneignung fremden Grundes suchen. Im Uebrigen kann das gesellschaftliche Ergebniß solcher Eroberungen ein sehr ungleiches sein: entweder die langsam eintretende Zer-

setzung des Volksthums der anfangs siegreichen Einwanderer, ein Schicksal, welches die Germanen in den romanischen Ländern erfuhren, oder die allmälig eintretende Verschmelzung der Sieger mit den Unterworfenen zu einem neuen Staatswesen eigner Art, wie in England nach der normannischen Eroberung, oder der andauernde und unversöhnliche Gegensatz zwischen den einander feindselig gesinnten Bevölkerungsklassen, wie bisher in der Türkei.

Verschieden von diesen wirthschaftlichen, agrarischen, mit dem Niederlassungszwecke wandernder Völkerschaften zusammenhängenden Eroberungen sind die politischen Erwerbungen festgegründeter Staaten gegenüber einer feindlichen Macht gleicher Art. Die Bereicherung des einzelnen Kriegers mit den Kostbarkeiten eines unterliegenden Feindes ist zwar in solchen Fällen nicht ausgeschlossen. Allein es liegt in der Natur der Dinge, daß eine ackerbautreibende Bevölkerung, deren kräftigste Mitglieder zum Kampfe gegen ein fremdes Volk aufgeboten werden, in der Mehrzahl der Fälle keine Neigung empfinden wird, sich in fremden Ländern niederzulassen. Bewegliche Beute und Erwerb von Sklaven waren sicherlich das volksthümlichste und begehrteste Resultat der griechischen und römischen Kriege. Landerwerbungen zum Zwecke der Versorgung weniger bemittelter Bürger, oder im Hinblick auf den Plan, Ackerbaucolonien aus ausgedienten Soldaten zu gründen, waren vergleichungsweise Nebensache. Im Großen und Ganzen überwiegt in den Kriegführungen höher civilisirter Staaten überall das politische Motiv der erweiterten Staatsmacht in der Eroberung über die wirthschaftliche Triebfeder der Wandervölker. Es gilt in den politischen Eroberungen der Ausbreitung der Herrschaft, der Gewinnung von Bundesgenossen, einer eingebildeten Culturmission, der Unterdrückung eines Nebenbuhlers, der Beseitigung drohender Gefahren. Ist der erobernde Staat ein wesentlich handeltreibendes Gemeinwesen, so hat er an der Besitznahme von Grundstücken in dem Gebiete des unterlie-

genden Feindes überhaupt geringeres Interesse; gehört er zur Klasse der ackerbautreibenden, so kann er, wie das Beispiel Spaniens nach den amerikanischen Eroberungen zeigt, durch dauernde Verpflanzung seiner kräftigsten Wehrleute in entlegene Gegenden selbst leicht Schaden leiden; hat er eine zahlreiche Klasse von Handwerkern und städtischen Arbeitern, so bleibt fraglich, ob die Neigung zum Ackerbau in eroberten Gebieten stark genug entwickelt ist, um eine Gründung von Ackerbaucolonien und folglich die Einziehung des Grundeigenthums in eroberten Ländern rathsam erscheinen zu lassen.

Der ungeheure Umfang der römischen Eroberungen bewirkte, daß sich zwischen den Thatsachen und dem Recht der Eroberungen allmälig ein Widerspruch einstellen mußte. Von Rechtswegen hat nach römischem Recht der unterliegende Feind sein Eigen und seine Person selbst verwirkt. Thatsächlich verblieb dem Besiegten in der Mehrzahl der Fälle sein Grundbesitz, dessen hohe Besteuerung und Belastung immer noch vortheilhafter erschien, als die Einziehung zum Staatsacker, für welchen die Nachfrage im Verhältniß zu seiner Entfernung von Rom fallen mußte. Nichtsdestoweniger konnte auch bei den Römern mit den politischen Motiven, welche Eroberung fremder Staaten rathsam erscheinen ließen, das wirthschaftliche Ergebniß einer Confiscation an Grund und Boden, die Vermehrung der Staatsländereien verbunden sein. Alle Kriege des Alterthums haben in ihren Erfolgen nothwendig eine Beziehung zum ökonomischen Interesse der Einzelnen. Die Ausraubung beweglicher Besitzthümer, die Fortschleppung in die Sklaverei werden als natürliche Folgen des Kampfes vom Sieger und vom Besiegten nach dem Gesetze der Gegenseitigkeit angenommen.

Von keiner Seite war das Eroberungsrecht siegreicher Staaten in Abrede gestellt oder auch nur in Zweifel gezogen. Die Rechtfertigungsgründe, welche man dafür aufstellte, waren einfach und faßlich. Genugthuung für erlittene Unbill, die Be=

hundert unter den großen Mächten, Spanien, Oesterreich, England, Frankreich, später auch Schweden, Preußen und Rußland, geführt. Je weniger nach den Zuständen früherer Jahrhunderte, bei einem höchst unvollkommen entwickelten Steuersystem, der Kriegsaufwand durch den unterliegenden Theil in Geld abgetragen werden konnte, desto natürlicher erschien die Landabtretung von Seiten des Besiegten. In den meisten Fällen konnte es der Bevölkerung des streitigen Gebietstheils sogar als ein Vortheil erscheinen in die Hände eines Siegers überzugehen, dessen eigenstes Interesse ihm gebot, neu erworbene Unterthanen zu schonen. Wie der Feudalismus im Mittelalter durch Unterdrückung ländlicher Gemeindefreiheit entstand, wie der ritterschaftliche Großgrundbesitz geschaffen ward, so begann der fürstliche Absolutismus im 18. und 19. Jahrhundert durch kriegerische Eroberung das System der Großstaaten an Stelle der Kleinstaaten zu begründen.

Die Rechtfertigungsgründe für die Eroberungen vergangener Jahrhunderte waren nicht verschieden von den wirklichen oder vorgespiegelten Gründen des Krieges selbst: Erbansprüche der Fürsten, Vertheidigung von Glaubensgenossen gegen Bedrückung, Schwächung eines übermächtig gewordenen Gegners, Aufrechterhaltung des europäischen Gleichgewichts, welches letztere die französische Politik seit Richelieu so verstand, das Frankreich für sich allein genommen mindestens ebenso mächtig sein müsse, als alle angränzenden Staaten zusammengenommen. Wie mannigfaltig aber auch Vorwände des Krieges und der Eroberung unter den schrankenlos herrschenden Fürsten früherer Jahrhunderte gewesen sind: der Wille der Bevölkerungen kam unter diesen Gründen nicht in Betracht. Den kleineren Staaten fehlte zumeist ein volksthümliches Selbstgefühl! So lange der Centralisationseifer in der Verwaltung der Staaten noch nicht die Ueberhand gewonnen hatte und man der Einwohnerschaft eines abgetretenen Gebietstheiles ihre Localverwaltung beließ, oder die althergebrach-

ten Freiheiten und Privilegien getreuer Landstände ausdrücklich bestätigte, konnte in Wahrheit nicht allzuviel darauf ankommen, in wessen Hände ein kleineres Land überging. Zwischen der Praxis fürstlicher Cabinette und republikanischer Staaten wie der Niederlande, der Schweiz und Venedigs, bestand in diesen Stücken nicht der mindeste Unterschied. Die Gränzen des Staates hinauszurücken, die Ziffer der Quadratmeilen und der Bevölkerung zu erhöhen, die materiellen Machtmittel dem Auslande gegenüber zu steigern, war thatsächlich (ob geleugnet oder eingestanden, gleichviel) das allgemein erstrebte Ziel sämmtlicher europäischer Staaten noch im 18. Jahrhundert. Während absolut regierte Staaten wie Preußen unter Friedrich dem Großen, Rußland unter Peter und Katharina, die Nachbarländer verkleinerten, verfolgte England mit seiner parlamentarischen Verfassung das gleiche Ziel in überseeischen Weltgegenden. Staatsverträge waren nicht haltbarer, als das Papier, auf welchem sie geschrieben standen.

Eine neue Wendung nahmen die Anschauungen der Völker vom Eroberungsrechte seit dem amerikanischen Unabhängigkeitskriege. Dem alten fürstlichen Rechte der Unterwerfung durch das Schwerdt ward gegenübergestellt das bürgerliche Recht des Abfalles und der Lostrennung; dem Rechte der ererbten oder von Gott verliehenen Machtvollkommenheit der Fürsten das der angebornen Menschenrechte des einzelnen Individuums und die Freiheit der Völker. Die Theorien Rousseau's, ursprünglich nur auf das Verhältniß der Regierten zu den Regierenden, des Volkes zum Fürsten berechnet, mußten nothwendigerweise auch auf das Verhältniß der Nationen zu einander, der Unterworfenen zu den Eroberern übertragen werden. Als ein Anzeichen der inzwischen fortgeschrittenen Macht der Freiheitsgedanken konnte es angesehen werden: daß im englischen Parlament und in der englischen Presse das Recht des Mutterlandes zur Wiedereroberung der abgefallenen amerikanischen Colonien angefochten wurde, eine Ansicht, die ein Jahrhundert früher wahrscheinlich als ein

Beweis hochverrätherischen Einvernehmens mit den Landesfeinden geahndet worden wäre.

Die französische Revolution, obgeich Anfangs die Menschenrechte der Freiheit und Gleichheit verkündigend, führte in ihrem weiteren Verlaufe zu jener eigenthümlichen Vermengung der französischen Volksfreiheit und der Zwangsbeglückung Anderer, zur Vertreibung der „Tyrannen" von dem geheiligten Boden Frankreichs und Aussendung von Generalen zur Uebernahme der Herrschaft über die Gränznachbaren. Hier die einheitliche und untheilbare Republik mit dem Anspruch der Unverletzlichkeit ihres Gebietes und dort die Zerstückelung und Theilbarkeit der Nachbarländer im Interesse des rechtmäßigen Uebergewichts der französischen Nation, gestützt auf den Titel ihres culturgeschichtlichen Vorranges. Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, vornehmlich seit den napoleonischen Siegen, hat das politische Bewußtsein der Franzosen diese stereotype Form der Anschauung von internationaler Gerechtigkeit sich bewahrt: Untheilbarkeit des französischen Territoriums und gleichzeitig Vergrößerungsfähigkeit desselben gegenüber dem Auslande, womit der Ideencyclus einer Racheübung für die einen französischen Angriff wiedervergeltenden Niederlagen auf das Engste zusammenhing: eine neue Formulirung der alten Forderungen des Weltherrschaftsberufes der einen Nation über die andern. Man war in Frankreich fest davon überzeugt: Nicht zum Nachtheil, wohl aber zum Vortheil der Franzosen dürfen die Gränzen der europäischen Staaten verändert werden. An die Stelle der alten Berufungen auf die Herstellung des europäischen Gleichgewichts, mit denen man die Eroberungskriege der absoluten Monarchie gerechtfertigt hatte, trat seit dem Ende vorigen Jahrhunderts mehr und mehr die Hinweisung auf die Beglückung und das Wohl neuerworbener Landestheile. Wenn die Wirklichkeit auch solchem Vorgeben meistentheils wenig entsprach, so verdient es in der Entwicklung der politischen Begriffe doch immerhin Beachtung, daß

das Wohl der Besiegten in Rechnung gezogen werden sollte. Man versuchte, die Eroberung als einen Act der Wohlthätigkeit an unterworfenen Gebietstheilen darzustellen. Je seltener eine solche Zwangsbeglückung gelingen kann, desto natürlicher erscheint es, daß die öffentliche Meinung in zunehmender Stärke sich gegen gewaltsame Veränderungen in dem Territorialbestande der einzelnen Völker auflehnt. Mit der zunehmenden Mißbilligung willkürlich begonnener Kriege durch die öffentliche Meinung geht die Abneigung gegen Eroberungen Hand in Hand. In viel höherem Maße als früher, erscheint gewaltsame Einverleibung von Territorien und Gebietsstücken als ein Uebel für diejenigen, welche auf die Ueberlieferungen einer ihnen theuer gewordenen Vergangenheit verzichten sollen; und viel zahlreicher sind heut im Vergleich zu ehemals die Interessen, die wenigstens augenblicklich durch den Wechsel der Staatsgewalten empfindlich berührt werden.

Eine Sichtung der in der Gegenwart über das Eroberungsrecht geäußerten Meinungen ergiebt, daß diese zu den Grundfragen des Völkerrechts zählende Angelegenheit von sehr verschiedenartigen, geradezu gegensätzlichen Standpunkten aus beurtheilt wird. Eine Theorie, welche von sich aussagen könnte, daß sie das Bewußtsein der leidenschaftslos forschenden und unparteiisch entscheidenden Staatsmänner auszudrücken vermöchte, ist bisher nirgends aufgestellt worden. Ob sich eine feste Theorie des Eroberungsrechtes jemals wird aufstellen lassen, ist mehr als zweifelhaft. Jedenfalls aber verlohnt es sich der Mühe, jene Ansichten zu widerlegen, welche sich gegenwärtig als Theorie ankündigen, obwohl sie meistentheils nichts anderes sind, als der Niederschlag sehr bestimmter und ebenso eigennütziger Interessen.

Zuvörderst wäre zu fragen: ob von einem Eroberungsrechte überhaupt gesprochen werden könne?

Versteht man darunter die Behauptung, daß ein Anspruch auf Vergrößerung des Staatsgebiets den Grund zum Kriege ab-

geben soll, so wäre der Name des Rechts gemißbraucht. Anders verhält es sich aber mit dem Recht, eine Landabtretung zu verlangen zur Befriedigung derjenigen Forderungen, welche ein an sich gerechter Krieg dem Sieger verschafft. In diesem Sinne kann ein Eroberungsrecht im Kriege oder durch den Kriegszustand entstehen. In unserem Sinne kann also Eroberung ebenso wenig einen berechtigten Kriegsgrund darbieten, wie Haß oder Rachegefühl. Untersuchen wir nunmehr den Stand der gegenwärtig unterlaufenden Meinungen.

Völlig abzusehen ist zunächst von jenen Schwärmern, welche das tausendjährige Reich des allgemeinen Friedens schon gegenwärtig gekommen glauben und den Krieg schlechthin als Barbarei verdammen, ohne die pflichtmäßige Vertheidigung und die Nothwehr eines frevelhaft angegriffenen Volkes zu würdigen. Es sind dies die Systematiker der politischen Luftschifffahrt, welche ihre inhaltleeren Ballons steigen lassen, unbekümmert, ob sie auf unbewohnten Felsen oder auf entlegenen Meeren niederfallen werden. In ihrer Unkenntniß des wirklichen Lebens und der Geschichte treffen sie zusammen mit dem nahezu ausgestorbenen Geschlechte der alten Diplomaten, welche auf dem Wiener Congreß das mißlungene Werk Kaiser Karl's V. wieder aufnahmen, indem sie an einer Weltuhr arbeiteten, welche die Bewegungen aller Völker und aller Geister nach einheitlichem Pendelgange in einem für die Ewigkeit haltbaren Vertragsinstrumente reguliren sollte. Der ewige Völkerfrieden ist unter der Voraussetzung der geschichtlich gewordenen Weltzustände ein ebenso großer Wahn, wie die Theorie der ewig haltbaren, die territoriale Staatenbildung abschließenden Vertragsinstrumente von 1815. Gegenüber der Thatsache des Krieges und der Eroberungen kann es also nur darauf ankommen, zu ermitteln, ob diese bisher als geschichtlich nothwendig begriffenen Vorgänge an ein bestimmtes rechtliches oder moralisches Gesetz wissenschaftlich gebunden werden können.

Einen ersten Maßstab für die Beurtheilung der Eroberungen bietet uns die Theorie der Wiedervergeltung oder der Wiedereroberung. Sie geht davon aus, daß die Völker mit dem Schwerdte zurückfordern dürfen, was ihnen zu irgend einer Zeit mit dem Schwerdte entwunden wurde. Hierauf stützen sich die Ansprüche der Polen, soweit sie auf die Wiedergewinnung derjenigen Landestheile gerichtet sind, in denen gegenwärtig nichtpolnische Bevölkerungselemente das Uebergewicht erlangt haben. Daß den Galliern vor der Völkerwanderung das linke Rheinufer gehört habe, bildete den Kern der französischen Forderung, die natürliche Rheingränze herzustellen, was in Anbetracht des Umstandes, daß die Celten auch in Norditalien, an der Elbe, in der Schweiz und sogar in Kleinasien ihre Wohnsitze aufgeschlagen hatten, immerhin als ein Zeichen einer maßvollen Bescheidenheit gedeutet werden könnte.

Aber auch auf Seiten deutscher Schriftsteller ist die wiedervergeltende Zurücknahme von Elsaß und Lothringen unüberlegter Weise als ein die Eroberung rechtfertigender Grund herbeigezogen worden. Die Idee der in der Weltgeschichte waltenden Schuld und Wiedervergeltung zu pflegen, ist sicherlich eine der höchsten und edelsten Aufgaben des Historikers. Vom geschichtlichen Standpunkt aus läßt sich nichts dagegen einwenden, daß man die Schicksale, welche Frankreich im 19. Jahrhundert erleidet, in eine innere Beziehung setzt zu der Verwüstung der Pfalz und dem räuberischen Angriff gegen Straßburg im Jahre 1681. In diesem Sinn ist die Weltgeschichte gleichzeitig das Weltgericht. Jenes Sprüchwort, das unrecht Gut nicht gedeihen läßt, gilt nicht blos für den Einzelnen, sondern auch für die Gewalthaber und die Nationen! Ein Anderes aber ist es: ob ein Volk nach einmal abgeschlossenem Frieden sich gelegentlich zum Richter aufwerfen darf, um die Missethaten früherer Geschlechter und anderer Nationen zu bestrafen. Dies behaupten, heißt das Gesetz der Blutrache unter den Nationen in Perma-

nenz erklären. Wäre dieser Grund in Wahrheit das entscheidende Motiv gewesen für die Zurücknahme von Elsaß und Lothringen — was er in Wirklichkeit nicht gewesen ist — so wäre auch in Zukunft die Beunruhigung aller von Deutschland losgetrennten und längst selbständig gewordenen Nachbarstaaten, wie der Schweiz und der Niederlande, die vollkommen gerechtfertigte Folge unseres Handelns. Geschichtlich, aber nicht völkerrechtlich, ist es ein Unterschied, ob wir in Beziehung auf das Elsaß an die Zeiten des Straßburger Münsters und der Reformation oder die Franzosen an die Zeiten des Ariovist erinnern; eine Verjährungsfrist in solchen Dingen existirt nirgends. Die Theorie der kriegerischen Wiedervergeltung ist die Theorie des ewigen Krieges. Auf Straßburg angewendet, ließe sich ohnehin auch der Satz vertheidigen: daß die politische Versündigung des alten deutschen Reichs gegen Straßburg im Zeitalter Ludwig's XIV. ebenso schmachvoll gewesen sei, wie die Gewaltthat des französischen Königs.

In keinem Zusammenhang mit der Theorie der historischen Wiedervergeltung steht die Berufung auf das Nationalitätsprincip, dessen politische Bedeutung in der Rechtfertigung aller in Gemäßheit der Sprachgränzen vollzogenen Staatsbildungsprocesse besteht. Da dem Mittelalter und selbst den Jahrhunderten vor der französischen Revolution die Aufstellung eines derartigen Grundsatzes völlig fremd war, so würde der praktische Erfolg einer rein nationalen Staatsbildung gerade im Gegensatze zu dem Grundsatze der Wiedervergeltung stehen.

Was eine „Nationalität" im politischen Sinne ausmache, was das Anrecht auf ein gemeinsames staatliches Leben in sich trage, ob Gemeinschaft der Abstammung, der Sprache, der Religion, der Sitten, der Lebensweise, der Volkswirthschaft, ob eines oder das andere dieser Verhältnisse für sich allein oder in Verbindung mit einander — ist mit Sicherheit bisher nirgends festzustellen gewesen, obgleich eine Legion von Schriften, insbeson-

dere die Italienische Literatur, seitdem Mancini den Nationalitätsbegriff festzustellen suchte, unaufhörlich daran gearbeitet hat. Mit größerem Rechte, als man die Nationalität als Grund des staatlichen Volkslebens ansieht, kann man sie als historisches Ergebniß und Produkt eines bestimmten staatlichen Zustandes betrachten. Aus der neueren Staatengeschichte läßt sich freilich mit Sicherheit erkennen, daß die Bildung der gegenwärtigen Europäischen Großstaaten nicht dem Zuge zufälliger Willkür, sondern der Macht innerer Gesetzmäßigkeit größtentheils gefolgt ist, wobei zwei Grundverhältnisse, nämlich die Gemeinsamkeit in der Anlage des Volkscharacters und die geographische Zusammengehörigkeit gewisser wirthschaftlicher Verkehrsgebiete zusammengewirkt haben. Dabei zeigt es sich aber, daß Sprachgemeinschaft, die häufig als das allein entscheidende Merkmal für den Staatsbildungsproceß genommen wird, bis jetzt nirgends mit der bestehenden Begränzung der Staatsgebiete zusammenfällt.

Dem Einwande, daß man sprachliche Gränzen zwischen den Staaten nirgends mit völliger Sicherheit ziehen kann, weil überall Gränzdistricte mit gemischtem Sprachengebrauch vorkommen, ist deswegen kein übermäßiges Gewicht beizulegen, weil es in staatlichen Dingen überhaupt kein Princip giebt, welches sich ohne widersinnige Verletzung aller Zweckmäßigkeitsverhältnisse bis in alle abstrakt denkbaren Consequenzen durchführen ließe. Jedenfalls aber zeigt die der Rechtfertigung des Nationalitätsprincips in neuerer Zeit parallel laufende Thatsache der Auswanderung in fremde Sprachgebiete, daß es für zahlreiche Individuen stärkere Interessen giebt, als das politisch organisirte Zusammenwohnen in einem bestimmten Raume der Erdoberfläche.

Die bisherige Aufstellung des Nationalitätsprincips leidet an so erheblichen Mängeln, daß sie den Namen einer Theorie überhaupt nicht verdient. Zunächst übersieht man, daß dasjenige, was man als ursprüngliche Naturanlage des Volksgeistes und dem-

gemäß als Vorausbestimmung zur politischen Einheit nimmt, hauptsächlich das Ergebniß vorangegangener historischer Zustände ist. Sodann verkennt man die Macht fremdartiger Gegensätze, deren Erduldung die Völker erst zum Bewußtsein der Gemeinschaft erhebt. Man vergißt, daß unter völlig veränderten Umständen auch die politische Anziehungskraft der Sprachgemeinschaft eine bald stärkere, bald geringere sein muß. Am allerwenigsten aber läßt sich der Satz halten: daß die Zusammenschweißung staatlich geschiedener Sprachelemente einen Rechtfertigungsgrund für die Eroberungspolitik eines Staates abgeben könnte. Das vorwiegend nationale Ziel der Staatenbildungen in der Gegenwart ist nicht als Rechtsproceß, sondern vielmehr als Naturproceß im geschichtlichen Leben der Menschheit zu begreifen. Am allerwenigsten ist es zuläßig, Widerwillige um der Sprachgemeinschaft willen in einen ihnen nicht zusagenden Staatsverband einzuzwängen. Den praktischen Werth der Untersuchungen über das Wesen der Nationalität darf man wesentlich darin setzen: daß das Gefühl der Gerechtigkeit gestärkt wird durch den Nachweis der Verwerflichkeit jedes Versuchs, den natürlichen Sprachengebrauch gewaltsam auszurotten oder hinterlistig zu verkümmern. In Wirklichkeit ist daher das s. g. Nationalitätsprincip eine der stärksten Verwahrungen gegen jede Eroberung, die sich auf den Gedanken der gewaltsamen Assimilation fremder Bevölkerungselemente stützt.

Unhaltbar war es, während des Laufes der Kriegsereignisse die sprachliche Zugehörigkeit der Elsässer und Lothringer als Grund ihrer Einverleibung in den Verband des deutschen Reiches zu bezeichnen. Wäre dies der entscheidende Grund gewesen, so hätte man unter allen Umständen Metz und seine Umgebung den Franzosen belassen müssen. Gewiß ist es für uns nicht gleichgültig, daß sich trotz mannigfacher Rostflecken germanisches Wesen im Elsaß, vorzugsweise in der ländlichen Bevölkerung unverfälscht erhalten hat. Auf diese Thatsache stützen sich sehr

gewichtige Berechnungen. Wäre aber auch die Bevölkerung jener Landstriche eine durchaus gemischte gewesen, so würde selbst dann die Einverleibung in Deutschland nach dem Character des vorausgegangenen Krieges schwerlich vermeidlich gewesen sein. Und umgekehrt hätte man eine in der Champagne belegene Enclave mit deutsch redender Bevölkerung sicherlich unbeachtet gelassen, wenn eine solche vorhanden gewesen wäre. Aufmerksame Beobachter berichten die Thatsache, daß in einzelnen französisch redenden Gemeinden das Entgegenkommen gegen Deutschland nach dem Friedensschlusse wahrnehmbarer hervorgetreten sei, als in manchen deutsch redenden Distrikten des Elsaß.

Die bisherigen Verhältnisse von Elsaß und Lothringen passen sehr wenig zu den herkömmlichen Darstellungen von der Allgemeingültigkeit der Nationalitätsbestrebungen. In einer Zeit, als Deutschland tief darniederlag und Frankreich seine glänzendste Literaturperiode erlebte, machte französisches Wesen geringere Fortschritte im Elsaß, als in einem Zeitalter, in welchem deutsche Wissenschaft, Dichtkunst und Industrie den höchsten Aufschwung genommen hatten, außerdem aber das politische Leben des deutschen Volkes sich zur einheitlichen Gestaltung seiner Grundformen hinwendete. Unbestreitbar war die Thatsache, daß gerade in den größeren Städten, welche wir in Deutschland als die Träger eines freieren Geisteslebens ansehen, französisches Wesen seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts große Fortschritte gemacht hatte. Von der mittleren Klasse der Straßburger Bevölkerung wußten sicherlich Viele von Kleber, die niemals erfahren hatten, daß Göthe einen Theil seiner Geistesschätze in Straßburg gesammelt hatte.

Sowohl zur Rechtfertigung als auch zur Bekämpfung von Eroberungen stützt man sich auf das Recht des einzelnen Individuums, an der Herrschaft des Staates selbstthätig Theil zu nehmen. So gelangt man zu der Schlußfolgerung, daß die Eroberung ihre Rechtskraft nur durch eine zustimmende Volkserklä-

rung erlangen könne. Es ist die Theorie der Plebiscite. Welchen Werth solche Urabstimmungen des Volkes in Fragen der inneren Politik haben, läßt sich in gemeingültiger Weise nicht sagen. Es ist möglich, daß unter einfachen Lebensverhältnissen in kleineren Gemeinwesen, bei annähernd gleicher Vertheilung des Besitzes, in Ermangelung großer gesellschaftlicher Gegensätze, in Mitten einer dauernd ansässigen, von festen Rechtsüberlieferungen erfüllten Bevölkerung die unmittelbare Antheilnahme Aller an der Gesetzgebung ihre erheblichen Vortheile darbietet. Auf der anderen Seite ist es im höchsten Maße wahrscheinlich, daß Urabstimmungen in den Großstaaten mit dem heut gegebenen Bevölkerungsverhältniß am meisten dazu beitragen, die Volksfreiheit zu beschädigen und in Mißachtung zu bringen. Sie sind das Mittel, die Verantwortlichkeit für Gewaltthat, Betrug und Meineid auf die Schultern der Massen abzuwälzen und diese zum Mitschuldigen an den größten politischen Verbrechen zu machen. In diesem Sinn wurden die Plebiscite von dem Bonapartismus ausgebeutet. Welchen Werth konnte in der gesitteten Welt jener Volksbeschluß haben, der den Frevel des die Republik stürzenden Staatsstreichs und der politischen Deportationen guthieß? Welche Bedeutung hatte das Vertrauenszeugniß, das dem französischen Imperator wenige Monate vor dem Ausbruch des deutschen Krieges ausgestellt wurde? Dieselben Millionen, welche am 8. Mai 1870 in der Urabstimmung ihre Ergebenheit gegen den Kaiser bezeugten, ließen es ruhig geschehen, daß einige Tausend Pariser im September den Stimmenmillionär vom Throne stürzten. Solche Urabstimmungen sind nichts anderes als die meistens erpreßte Erklärung, daß die einzelnen Individuen sich geschehene Thatsachen gefallen lassen wollen, die sie für ihre Person zu ändern nicht im Stande sind. Mit Recht bemerkt ein neuerer italiänischer Schriftsteller, daß die Gewalthaber noch niemals dem Volke eine Frage gestellt haben, deren

Beantwortung in ihrem Sinne ihnen nicht vorher zur Gewißheit geworden war.

Wie verkehrt auch die Zulassung allgemeiner Volksabstimmungen immer in Angelegenheiten der inneren Staatsleitung sein möge, immerhin läßt sich dafür sagen, daß die letzte arithmetische Consequenz der Volkssouveränität auf diesem Wege festgestellt werde. Kaum begreiflich erscheint es dagegen, wie man das Gaukelspiel solcher Abstimmungen auf die Abtretungen von Staatsgebiet zu übertragen vermag.

Häufigste Anwendung fanden die Urabstimmungen auf die Vorgänge, aus denen das italiänische Königreich erwuchs. Victor Emanuel beeilte sich überall, das Votum derjenigen Landestheile in Empfang zu nehmen, welche vorher ihre Tyrannen verjagt hatten oder durch die Gewalt seiner Waffen von ihnen befreit worden waren. In den Augen Europas wäre sein Rechtstitel kein geringerer gewesen, wenn er den Zeitverlust einer Abstimmung den Venetianern erspart hätte. Hätte der König von Neapel einige Wochen vor dem Einfall Garibaldi's eine Abstimmung darüber befohlen, ob seine Unterthanen sich dem norditaliänischen Königreich am Fuße der Alpen anschließen wollten — welches Ergebniß würde alsdann sich herausgestellt haben? Die in Urabstimmungen bezeigte Meinung der Massen ist regelmäßig das Gegentheil zu den Willensäußerungen des einzelnen Menschen. Dieser beschließt im Voraus und handelt hinterher in Gemäßheit des Beschlossenen. Die Urabstimmung der Massen genehmigt, nachdem das zu Beschließende bereits geschehen und zur unwiderruflichen Thatsache geworden ist.

Das französische Kaiserreich hat in zwei Fällen Landerwerbungen auf Plebiscite gestützt. Die kaiserliche Gewaltherrschaft hüllte sich in Formen, welche ehemals die französische Republik bei ihren Einverleibungen verschmäht hatte. Zu welcher Vollendung aber auch das System der verschleierten Gewaltthat im Französischen Kaiserthum gediehen war, selbst ein Ludwig Na-

poleon hatte nicht den Muth, zu behaupten, daß die Einwohnerschaft von Nizza und Savoyen vorher den Wunsch kund gegeben habe, mit Frankreich vereinigt zu werden. Er kündigte die bevorstehende Einverleibung an, indem er sagte, Angesichts der Umwandlungen in Norditalien, durch welche einem mächtigen Staate sämmtliche Alpenübergänge in die Hände geliefert seien, sei es seine Pflicht, für die Sicherheit der Gränzen zu sorgen, und den nach Frankreich gelegenen Abhang der Alpen zu fordern. Napoleon hatte Nizza und Savoyen gefordert, Victor Emanuel die Abtretung nicht verweigern können, damit Frankreich sich vor Italien gesichert fühle. Das Ritual dieser Abstimmenden bestand darin, sich einverstanden zu erklären mit dem, wozu man sich gezwungen sah, nachdem die Bevölkerung einfach an Frankreich preisgegeben worden war. Das Einzige, was bei solchem Vorgange des Nachdenkens werth ist, wäre die Frage: Was etwa geschehen sein würde, wenn in Nizza und Savoyen die Abstimmung gegen den Anschluß an Frankreich ausgefallen wäre? Bestand für diesen Fall etwa die Zusicherung der ungehinderten Wiedervereinigung mit Italien? Die Verneinung der von Frankreich gestellten Frage hätte voraussichtlich nur die Folge haben können, daß man den Widerwilligen ein Prüfungsstadium auferlegt hätte, nach dessen Ablauf sie nochmals befragt worden wären. Im Verhältniß zu einem solchen System der betrügerischen Stimmenerpressung verdient die offene, rückhaltlose Gewaltthat immer noch die Anerkennung der Ehrlichkeit, welche wir dem Geständniß einer Uebelthat zu Theil werden lassen.

Niemand kann sich darüber täuschen, daß Nizza und Savoyen durch Gewalt den Italiänern abgezwungen worden waren; Italien hatte dabei die doppelseitige Wirkung der allgemeinen Volksabstimmungen erfahren. Wer allen Ernstes behauptet, daß im Wege des Plebiscits eine Einverleibung fremder Gebietstheile rechtmäßig beschlossen werden kann, hat auf folgende Fragen Rede zu stehen:

Erstens: Ist der Grund des Herrschaftswechsels die ernsthaft gemeinte Preisgebung eines Landestheils an einen übermächtigen Sieger, welche Wahl bleibt alsdann dem Abstimmenden selbst? Kann dieser in Wahrheit frei über sich selbst verfügen?

Zweitens: Ist der Grund des Herrschaftswechsels über einen Landestheil der eigne und ursprüngliche Wunsch der Abstimmenden, muß alsdann nicht anerkannt werden, daß in jedem Augenblicke auch außerhalb eines Krieges eine mißvergnügte Provinz beliebig und nach Willkür sich lostrennen kann von dem bisherigen Staatsverbande?

Es ist völlig ündenkbar, daß man ein Drittes setze in der Annahme, die Gebietsabtretung an eine fremde Macht beruhe auf zwei Erfordernissen: dem äußersten Maße des Zwanges gegen eine besiegte Nation, die um Frieden schließen zu können einen ihr werthvollen Besitz preisgiebt, und der ungehinderten Freiheit der abzutretenden Provinz, beliebig über sich selbst zu verfügen. Eine ganze Nation soll im Friedensschlusse sich dem Sieger fügen und der abzutretende Landestheil selbst sollte Selbständigkeit und Freiheit beanspruchen dürfen!

Wenn ein siegreiches Heer es durchzusetzen vermag, daß eine niedergeworfene und gedehmüthigte Nation von vierzig Millionen eine bereits vom Gegner occupirte Gränzprovinz abtritt, sollte derselbe Sieger, wenn er alle seine Machtmittel auf die Bedrückung der abzutretenden Provinzen wirken läßt, nicht stark genug sein, auch von diesen das Jawort zu erpressen, das sie aus einer unerträglich werdenden Zwangslage befreien wird? Aus dieser Fragestellung ergiebt sich, daß es ehrlicher Weise nur zwei Möglichkeiten giebt: Entweder einen auf gewaltsame Abtretung basirten Friedensschluß überhaupt zu verwerfen oder die Eroberung als ein Werk des siegreichen Krieges ohne die Zuthat des allgemeinen Stimmrechts anzuerkennen. Die Aufstellung eines doppelten Princips für die Behandlung eines und dessel-

den Falles, das heißt die Zulassung berechtigten Zwanges gegen eine besiegte Nation und gleichzeitig auch der Freiwilligkeit in den Entschließungen eines zu ihr gehörenden und von ihr abzutretenden Landestheils ist unmöglich.

Als ein Zeichen weit verbreiteter Begriffsverwirrung muß es angesehen werden, daß in neutralen Staaten der innere Widerspruch solcher Forderungen, oder die in ihnen liegende Gedankenlosigkeit so häufig zum Vorschein kam. Also: das erzwungene Zugeständniß der Friedensbedingungen von Seiten der französischen Nationalversammlnng sollte gelten, gleichzeitig aber der mit dem Ganzen bezwungene Theil von Frankreich für sich selbst frei von dem Zwange des Krieges willkürlich über sich selbst bestimmen dürfen!

Keine von den bisherigen Theorien der Eroberung ist haltbar; willkürlich und völlig unbegründet ist insbesondere die Behauptung, daß das System der Volksabstimmungen wegen der ihm in Italien gewordenen Anwendungen zu einem völkerrechtlichen Grundsatze erhoben worden wäre.

In Beziehung auf die durch Urabstimmung genehmigte Abtretung Savoyens erhoben England und die Schweiz Vorstellungen, welche sich auf die Verletzung der durch die Wiener Verträge garantirten Neutralität savoyischer Ländertheile stützte! Die Vereinigten Staaten von Amerika, in denen die Freiheit der Person bis zu den denkbar weitesten Gränzen ihre Bethätigung ungehindert walten läßt, haben weder bei den von andern Mächten erkauften Landestheilen von Louisiana, Álaschka und Florida, noch auch bei den gewaltsam von Mexico eroberten Gränzprovinzen eine Befragung der Bevölkerung im neuerworbenen Landestheile eintreten lassen. Als in Folge des Krimkrieges Rußland die den Donaumündungen zunächst gelegenen Landstriche herauszugeben hatte, dachte Frankreich nicht daran, eine Volksabstimmung für erforderlich zu erachten. Bei der Eroberung arabischer Distrikte in Nordafrika ist Niemand von Frank-

reich befragt worden. Der Einwand, daß diese Bevölkerungen zu barbarisch sein, um gehört zu werden, ist nicht zuzulassen, seitdem man eingeborne afrikanische Truppen als auserlesene Fechter an den Kriegen civilisirter Nationen Theil nehmen ließ. Oder wären auch diese Truppen Barbaren gewesen? Selbst die französische Nationalversammlung, welche die deutschen Friedenspräliminarien annahm, hat schließlich den Grundsatz der Plebiscite bei Seite gesetzt. Freiwillig, ohne jeglichen Zwang und lediglich den Rücksichten der Zweckmäßigkeit gehorchend, hat sie die ihr abgenöthigten Gränzen dadurch verändert, daß sie zum Vortheile von Belfort Gemeinden an der Luxemburgischen Gränze, vermuthlich gegen deren Willen, an Deutschland abtrat. Die in neutralen Staaten aufgestellte Forderung, Elsaß und Lothringen die Friedensbedingungen genehmigen zu lassen, war also eine völlig ungeschichtliche, nicht einmal durch die völlig verschiedenen Präcedenzfälle italiänischer Abstimmung zu rechtfertigende Zumuthung an Deutschland.

Denken wir uns im Leben der Völker die Thatsache des Krieges ohne die mögliche Folge der Eroberung, welche Vortheile würde die Gesittung daraus ziehen? Wie der Krieg im geschichtlichen Leben der Nationen nicht als das größte der Uebel sich darstellt, vielmehr verglichen mit anderen sittlichen und physischen Krankheitsprocessen des Volkslebens geringer erscheinen kann, ebensowenig ist die Eroberung als die härteste seiner Folgen anzusehen. Einen Maßstab für die Höhe der von den Unterliegenden zu fordernden Kriegsentschädigung ist das Völkerrecht außer Stande zu bezeichnen. Die Erstattung des nachweisbaren Kriegsaufwandes wie des Ersatzes aller durch den Krieg entstandenen Verluste an den siegreichen Gegner vermag auch ein reiches Land in wirthschaftlichen Ruin zu stürzen. Die Vernichtung der wirthschaftlichen Fortexistenz eines unterliegenden Staates wäre also zulässig, während seine Selbsterhaltung durch Abtretung eines Gebietstheiles als völkerrechtswidrig gelten soll?

Und was bliebe schließlich dem Sieger gegenüber einem Staate, dessen bereits völlig zerrüttete Finanzen jede Möglichkeit eines annehmbaren Ersatzes ausschließen? Er würde zu einem System der Erpressungen und Aussaugungen genöthigt sein. Aermeren Staaten bliebe, wenn man jede erzwungene Abtretung von Gebiet verwirft, die Freiheit, im Vertrauen auf ihre territoriale Unverletzlichkeit die reicheren Culturstaaten anzufallen und ihren Sieg auszubeuten, während ihre Niederlage die Aufstellung einer Gegenrechnung unmöglich machen würde. Die der Menschheit wohlthätige Abschreckung vom Kriege liegt für den Einzelnen in der Erfahrung jener schrecklichen Leiden, die er im Gefolge hat, für die Staatsregierungen aber darin, daß er sich als das Gesetz der Gegenseitigkeit ankündigt und dem Hochmüthigen die Warnung ertheilt, daß auf den Schlachtfeldern auch der Zuversichtlichste zu Fall kommen kann. Nichts verletzt die Völkermoral in dem Maße, als der Anspruch einer Nation, ihrerseits nach einer erlittenen Niederlage unversehrt am Gebiete zu bleiben, im Fall des Sieges aber sich Gebietsstücke des Nachbarstaates anzueignen.

Auswärtige Kriege und Eroberungen sind also unzertrennlich mit einander verbunden. Es ist ein großer Gewinn für die Gesittung, daß die Ueberzeugung immer mehr Boden gewinnt: jeder zum Zwecke einer Eroberung unternommene Krieg ist verwerflich und ein von der Geschichte zu brandmarkendes Verbrechen gegen die Menschheit. Die Beweggründe der Herrschsucht, der Ländergier, des territorialen Größenwahns sind gerichtet.

Anders aber verhält es sich mit denjenigen Fällen, in denen ein ungerecht herausgeforderter und von außen angegriffener Staat das Schwerdt zieht zu seiner Selbstvertheidigung, die Berechnungen des angreifenden Staates durchkreuzt und sodann im Friedensschluß eine Gebietsabtretung fordert, welche er entweder zum Ersatz des von ihm erlittenem Schadens oder zur Abwehr

eines in Zukunft drohenden weiteren Angriffes für zweckdienlich hält. Die Pflicht Land abzutreten ist also nur eine Ausgestaltung eines allgemeinen Principes des Völkerrechts: der Pflicht zur Schadloshaltung und zur Sicherheitsleistung auf Seiten desjenigen, der in einem ungerechten Kriege unterlag. Die Rechtmäßigkeit defensiver Eroberungen von Seiten eines angegriffenen Staates sollte also nicht in Frage gestellt werden. Im Gegentheil hat das Völkerrecht die höchste Verpflichtung, deren sittliche und politische Zulässigkeit auf das Stärkste zu betonen. Ehe ein Volk, auf der verhängnißvollen Bahn der Leidenschaften fortstürmend, zum Kriege schreitet, muß es sich auf das Gewissenhafteste die Frage vorlegen, was ihm eine Niederlage kosten kann. Je enger die nationalen Bande sind, die die einzelnen Theile des Staatsgebietes zur politischen Einheit verbinden, je größer die Trennungsschmerzen, welche die Loslösung von Gebietstheilen begleiten, desto stärker wird auch die Schranke, welche die Rücksicht auf möglichen Verlust dem kriegerischen Ehrgeiz setzt.

Ob der Sieger in einem gerechten Kriege von diesem ihm unzweifelhaft zustehenden Rechte Gebrauch machen sollte und wie weit er seine Befugniß ausdehnen darf, das sind Fragen der höchsten Staatsweisheit, über deren richtige Lösung erst das leidenschaftslose Urtheil des ruhig wägenden Historikers urtheilen kann. Für dieses Urtheil genügt nicht, daß Wageschaalen und Gewichte nach dem ewigen Maßstabe der Gerechtigkeit geschaffen sind; es ist auch erforderlich, daß die menschliche Hand dessen, der die Wage hält, nicht schwanke oder zittere!

Daß die dem unterlegenen Angreifer entrissenen Gebietsstücke eine dem Sieger national verwandte Bevölkerung haben, ist rechtlich betrachtet bedeutungslos, aber in der Rechnung der Politik und der Staatsweisheit von höchstem Belange. Denn rechtlich kann es nur darauf ankommen, zu ermitteln, ob eroberte Gebiete in einem angemessenen Verhältniß stehen zu dem doppelten Zwecke des Schadenersatzes und der zukünftigen

Sicherung. Die Ueberschreitung dieser nicht leicht zu ermittelnden Gränze von Seiten des Siegers zieht die schwere Strafe des Mißerfolges und der Steigerung jener Gefahren nach sich, die man zu vermeiden suchte.

Alle großen und räumlich weit ausgedehnten Eroberungen gelingen nach den Erfahrungen der Geschichte auf die Dauer nur dann, wenn eine Verschmelzung und Verbindung unterworfener und erobernder Völkerschaften statt findet, oder der Unterworfene noch nicht zum Bewußtsein einer selbständigen politischen Bestimmung gelangt ist, möglicherweise auch wenn eine Ausrottung widerstrebender Elemente Satt findet. Es ist leicht zu erkennen, weswegen die germanischen Eroberungen im fünften und sechsten Jahrhundert die alte Welt auf italiänischem Boden umstürzten, während alle Römerzüge der kräftigsten Kaiser im späteren Mittelalter den Deutschen jenseits der Alpen keinen Boden zu gewinnen vermochten.

Eine der gefährlichsten Eroberungen ist unzweifelhaft diejenige, welche einem selbständig und mächtig bleibenden Gegner einen Theil seines Gebietes oder eine Bevölkerung entreißt, die ihm im Herzen zugethan bleibt. Die endgültige Behauptung einer solchen Eroberung ist wesentlich abhängig von dem geringeren Umfange des eroberten Gebietes in dem Verhältniß sowohl zu dem verlierenden als zu dem erobernden Staate, von der Natur und Vertheidigungsfähigkeit der neuerworbenen Gränzen und von dem Character der Bevölkerung, deren innere Verwandtschaft oder Fremdartigkeit dem Erobrer gegenüber eine bedeutende Rolle spielen. An diesen Merkmalen ist zu prüfen, wieviel Wahrscheinlichkeit den Voraussagungen derer innewohnt, welche verkünden, daß der Erwerb von Elsaß und Lothringen für Deutschland dasselbe bedeuten werde, was der Besitz von V e n e d i g für Oesterreich ehemals gewesen ist: eine Quelle von Verlegenheiten, ein Anreiz zur gewaltthätigsten Unterdrückung und eine in Zukunft winkende Kriegsursache für Frankreich.

Eine Vergleichung der Verhältnisse zwischen dem ehemaligen lombardisch-venezianischen Länderbesitz der österreichischen Krone und Elsaß-Lothringen lehrt, daß Oesterreich nur in einer Beziehung günstiger gestellt war, als Deutschland, indem es an den kleineren italiänischen Staaten nur schwache Gränznachbaren besaß, während Frankreich, mag sein Ansehn auch im letzten Kriege schwer gelitten haben, immerhin noch einer der mächtigsten und Deutschland gefährlichsten Staaten bleibt. Im Uebrigen zeigt die Gegenüberstellung dieses: In Norditalien eine Fremdherrschaft schonungslos geübt durch größtentheils slavische Regimenter über ein wirthschaftlich hoch entwickeltes, mit geistigen Reichthümern und der Erinnerung an geschichtliche Größe ausgestattetes Volk, eine mit den Jahren zunehmende Entfremdung, die bitteren Erinnerungen standrechtlich niedergehaltener Aufstände ein weites, geographisch durch die Alpen geschiedenes Gebiet, mit einer Einwohnerzahl, die den fünften Theil der österreichischen Bevölkerung ausmachte, endlich eine am Ticino gegen Frankreich schlecht zu haltende Gränze, die erst am Mincio ihre Stärke gewann. Dagegen im Elsaß und Lothringen nur bis auf kleine Bruchtheile eine uns sprachlich verbundene und geistig verwandte Bevölkerung auf einem im Rheinthal zu Deutschland gehörenden, in Lothringen geographisch vermittelnden, aber durch Vogesen und Moselfestungen leicht zu vertheidigenden Gebiete, bewohnt von einer Seelenzahl, die kaum den zwanzigsten Theil der französischen und deutschen Nation ausmacht.

Ein endgültiges Urtheil über die Zukunft der von Deutschland eroberten Provinzen wäre voreilig. Doch darf man darauf hinweisen, daß die der Bewohnerschaft angetragene Zukunft doch eine Wiederanknüpfung an eine entlegnere, aber noch nicht ganz vergessene Vergangenheit enthält. Werden die Erinnerungen an die germanischen Volkssagen, an die Romantik des Mittelalters, an den Kaiser Rothbart, an die Reformationsepoche in Straßburg, an reichsstädtische Freiheiten, im Verlaufe der Jahr-

zehnte stärker werden als das Andenken an die Bourbonen, die Gräuelthaten der entarteten Revolution, den Glanz des ersten Bonaparte, an den französischen Centralismus? Sind die Lieder Hebbel's und Uhland's, die Werke Göthe's und Schiller's, deutsche Krieger- und Studentenweisen, tiefer ins Volk gedrungen als die Dramen Racine's, als Molières Komödie und Beranger's Lieder? Die deutschen Gränzprovinzen sind unzweifelhaft an diese Entscheidung heran gedrängt: Entweder die aufrichtige Versöhnung mit der politischen Gemeinschaft im deutschen Reiche — oder mit der Hinwendung zu Frankreich auch die endgültige Verzichtleistung auf das Verständniß und die Durchdringung jener Werke deutscher Kunst und Wissenschaft, aus denen die nationale Wiedergeburt Deutschlands hervorging. Elsässer und Lothringer können nicht geistig bleiben, was sie in den letzten Jahrzehnten geworden sind: Alemannische Naturen unter der Herrschaft französischer Lebensformen. Einen länger dauernden Widerstand gegen Deutschland's Einfluß könnten sie nur dann leisten, wenn sie es vermöchten, sich fernerhin ganz mit dem französischen Geistesleben zu erfüllen. Es ist unmöglich, mit unsern Dichtern zu fühlen, mit unsrer Wissenschaft zu denken, dieselbe Vergangenheit nachzuempfinden und die Gluth des politischen Hasses gegen diejenigen lodernd zu erhalten, in deren Mitte dasjenige geschaffen wurde, was die Wiegenlieder der Mutter, die Phantasie der Kinder, die Gedanken der Männer durchdringt.

Die neuere Geschichte kennt keine Eroberung, die in ihrem Ursprunge so gerecht, in ihrer Vollendung so viel verheißend, in ihrer Begränzung so maßvoll erschiene, wie die kürzlich vom deutschen Reich vollbrachte. Nicht weil wir den Beruf der Wiedervergeltung alten Rechtsbruchs gegen Frankreich empfangen zu haben glaubten, nicht weil diese Gränzlande dieselbe Sprache mit uns reden und nicht weil wir uns zutrauen, durch Gewaltthat eine scheinbare Zustimmung von Verzweifelnden erpressen zu können, sondern weil die Sicherstellung eines dauernden Friedens

durch Vorschiebung bergender Höhenzüge und rauschender Ströme gegen die Rachsucht, weil die Erbauung lebendiger Festungen in dem Herzen eines uns wiederzugewinnenden und zu versöhnenden Volksstammes das durch einen gerechten Krieg geschaffene Ziel eines friedliebenden und von falscher Ruhmsucht freien Volkes werden mußte, deswegen war die Eroberung der ehemals deutschen Gränzlande ein Rechtsakt der neueren Geschichte.

Die tiefste Regung eines die Völker beherrschenden Gerechtigkeitsgefühls zeigt sich erst alsdann, wenn der Besiegte selbst, von der schmerzheilenden Zeit umgestimmt, seine Verluste und Niederlagen als die Staffeln zu höherer sittlicher Erhebung und fortschreitender geistiger Vollendung hinterher erfaßt. In der Fähigkeit, die eigenen Verschuldungen im geschichtlichen Leben zu erkennen, in der Wahrheitsliebe, die sie rückhaltlos eingesteht, in dem Willen, die aus der Schule des Unglücks empfangenen Lehren zu befolgen, in der Widerstandsfähigkeit des Siegers gegen die Versuchungen der Ehrsucht — darin liegt die sittliche Größe der Nationen.

Die unmittelbar von großen Schicksalsschlägen heimgesuchten Geschlechter vermögen es nicht, sich zu so freier Betrachtungsweise zu erheben. Im Gefühl seiner Ueberlegenheit darf der Sieger schonende Milde gegen diejenigen üben, deren menschliche Erregtheit natürlich ist. Selbst in dem überwundenen Gegner die Würde des Unglücks zu ehren, ist ein Grundzug des deutschen Wesens. Er offenbart sich in der Anwendung jener im neueren Eroberungsrechte geübten Rücksichtnahme, welche dem einzelnen Einwohner eroberter Landstriche die Befugniß beläßt, während einer längeren Ueberlegungsfrist sich zu entscheiden, ob er auswandernd seinem bisherigen Staatsverbande anhängen, oder an seinem Wohnsitz verbleibend, der Eroberung auch für seine Person sich unterwerfen will. In der Einräumung eines solchen Rechtes, dessen Ausübung für Elsaß und Lothringen bis zum Herbste 1872 aufgeschoben werden kann, liegt die Ausgleichung

zwischen der Rechtsfolge des Krieges, die den unterliegenden Staat trifft, und der persönlichen Freiheit des Einzelnen, dessen Vaterlandsliebe Achtung verdient. So walten in den neueren Eroberungen zahlreiche Elemente der Menschlichkeit, welche dem Alterthum völlig fremd waren: die Achtung der Familie und des Eigenthums, die Aufrechterhaltung der persönlichen Freiheit und des Grundbesitzes, der Fortbestand des überlieferten Gesetzes bis zu seiner ausdrücklichen Beseitigung, die Schonung der Interessen, die Ausgleichung der wirthschaftlichen Störungen des Erwerbes, die Bemühung die mit Gewalt Unterworfenen durch Güte zu versöhnen, der Ersatz von Kriegsschäden, die Zuerkennung einer zur Lösung der localen Verbindungen ausreichenden Frist für die Auswanderung und damit die Anerkennung der idealen Bestimmung der menschlichen Person für das von ihr erwählte Vaterland.

Angesichts einer solchen Behandlung eroberter Provinzen, wie sie dem deutschen Reichslande zu Theil wird, läßt sich gewiß jene Behauptung rechtfertigen, von welcher ich ausgegangen bin: daß nämlich auch im Kriege, der so Vielen schlechthin als Barbarei gilt, sich der Fortschritt der menschlichen Gesittung erweisen lasse. Zwischen jenen ältesten Einfällen beutegieriger Horden in die grünenden Gefilde oder die gefüllten Scheuren des Landbauers und einer Eroberung nach Art der Deutschen — welches Stück Weges!

Mit reinem Gewissen darf Deutschland bekennen, daß es niemals an einen Krieg gegen Frankreich gedacht hat, dessen Zweck die Wiedergewinnung seiner alten Gränzlande gewesen wäre. Hätte es die ihm aufgenöthigte Gelegenheit ihrer Zurücknahme ungenutzt vorübergehen lassen, so wäre diese Versäumniß nicht als Großmuth und Weisheit, sondern als leichtfertige Preisgebung seiner selbst zu deuten gewesen.

Diese Erkenntniß bricht sich auch unter den Rechtsgelehrten und Staatsmännern des Auslandes immer weiter Bahn. Sie

wird bezeugt von Lord John Russell in England, von Franz Lieber in Nordamerika, von Rivier für die französische Schweiz, von Padelletti in Bologna, von Opzoomer in Holland und zahlreichen anderen der Literatur und Wissenschaft angehörigen Namen des Auslandes.

Einer der gründlichsten Kenner des Völkerrechts, der Belgier Rolin-Jaequemyns sagt:

„Was Frankreich anlangt, so darf man unzweifelhaft nicht verlangen, daß es jede Erbitterung sofort aufgebe. In dem Augenblick jedoch, wo das französische Volk, dieses so bewunderungswürdig begabte und doch so beklagenswerth verirrte Volk, ruhig genug sein wird, um an Stelle seiner Schmeichler seine aufrichtigen Freunde zu hören, wird die Zeit gekommen sein, um ihm zu sagen und zu wiederholen, daß seine wahre Rache darin bestehen muß, sich eine Staatsregierung zu erobern, welche strengen und fruchtbringenden Fleiß ermuthigt, welche den allgemeinen Unterricht befördert, die Freiheit und die menschliche Würde achtet und über alle anderen Dinge Wahrheit und Gerechtigkeit schätzt."

Die edelste Frucht, welche auf großen Schlachtfeldern reifen kann, ist diese, daß die Gerechtigkeit in den Völkerbeziehungen lebhafter empfunden, klarer erkannt und entschiedener geübt werde. In Deutschland haben alle Siege, die es erfochten, nicht die Ruhmsucht erhöht, sondern die Friedensliebe gesteigert. Es hat sich selbst und der Welt das Gelübde gegeben, daß der Glanz seiner Waffen es nicht blende oder in die Bahnen lenke, auf welche der Waffenruhm Ludwigs XIV. und des ersten Napoleon Frankreichs Geschicke geführt hat. Was die edelsten Geister in Deutschland für Frankreich wünschen müssen, ist ein den früheren Jahrhunderten entgegengesetzter Verlauf seiner Geschichte. Wie der Mißbrauch seiner Siege und der niemals vollkommen verleugnete Vorbehalt weiterer Eroberungskriege gegenwärtig als der Beginn des inneren Verfalles für Frankreich gedeutet werden

dürfen, so möge es aus einer verschuldeten und verdienten Niederlage die Kraft schöpfen, sich ebenbürtig neben uns zu erheben, uns gleich zu werden in der harten Uebung geistiger Arbeit und in der Stärke unserer Friedensliebe.

(908)

Druck von Gebr. Unger (Th. Grimm), Berlin, Friedrichsstraße. 24.

Daß mit obiger Sammlung eine bisher tief empfundene Lücke wirklich ausgefüllt wird, zeigt sich wohl darin am deutlichsten, daß die Sammlung mit den nun vorliegenden **144 Heften viele Tausende von Käufern** zählt und überall Eingang gefunden hat, wo die Wissenschaft, wo das **Streben nach Fortbildung** zu Büchern greift.

Die in der Zeit besonders hervortretenden wissenschaftlichen Interessen werden die gebührende Berücksichtigung finden. Biographien berühmter Männer, Schilderung großer historischer Ereignisse, volkswirthschaftliche Abhandlungen, culturgeschichtliche Gemälde, physikalische, astronomische, chemische, botanische, zoologische, physiologische, arzneiwissenschaftliche, erforderlichenfalls **durch Abbildungen** erläuterte Vorträge u. a. m. sollen auch künftig den Gegenstand der Vorträge bilden. Rein politische und kirchliche Parteifragen der Gegenwart bleiben ausgeschlossen.

Wie bisher haben Herr Prof. **Dr. Virchow** und Herr Prof. **Dr. v. Holtzendorff** die Redaction gemeinsam übernommen und zwar Herr Prof. Dr. Virchow, soweit die Beiträge naturwissenschaftlichen Inhaltes sind, Herr Prof. Dr. v. Holtzendorff, soweit sie staatswissenschaftlich-geschichtlichen oder volkswirthschaftlichen Inhaltes sind.

Die Seiten der Hefte haben eine doppelte Paginirung: oben die Seitenzahl des einzelnen Heftes, unten — und zwar eingeklammert — die fortlaufende Seitenzahl der Serie (des Jahrgangs).

Im Abonnement auf die complete VII. Serie von 24 Heften kostet **jedes Heft nur 5 Sgr.**, während der Einzelpreis eines Heftes 6 Sgr. und darüber ist.

Der **Subscriptionspreis** für die neue VII. Serie (Heft 145—168) ist demnach gleichwie der der früheren Serien **4 Thlr.**

Die früheren Serien I—V (Heft 1—144) sind nach wie vor complet zum Subscriptionspreis à 4 Thlr., (gebunden in Halbfranzband à 4 Thlr. 20 Sgr.), einzelne Hefte zu den bekannten Einzelpreisen, zu beziehen.

NB. Um neu hinzutretenden Abonnenten eine allmählige Anschaffung der früheren Serien zu erleichtern, läßt die Verlagshandlung den Abonnementspreis von 5 Sgr. für jedes Heft schon bei jedesmaliger Entnahme von 6 Heften der früheren Serien nach folgendem Modus eintreten:

Es sind für je 1 Thlr. zu beziehen aus:

Serie I.: Heft 1—6; 7—12; 13—18; 19—24; — Serie II.: Heft 25—30; 31—36; 37—42; 43—48; — Serie III.: Heft 49—54; 55—60; 61—66; 67—72; — Serie IV.: Heft 73—78; 79—84; 85—90; 91—96; — Serie V.: Heft 97—102; 103—108; 109—114; 115—120.

Berlin, im Februar 1872.

Hochachtungsvoll

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
Carl Habel.

In demselben Verlage wird erscheinen:

Deutsche
Zeit- und Streit-Fragen.

Flugschriften zur Kenntniß der Gegenwart.

Herausgegeben von

Fr. v. Holtzendorff und W. Oncken.

Jahrgang I. 1872. Heft 1—16 umfassend.

Im Abonnement jedes Heft nur 7½ Sgr.

Im ersten Jahrgang der Zeit- und Streit-Fragen werden vorbehaltlich etwaiger Aenderungen erscheinen:

Heft 1. Dr. Heinrich Lang (Zürich), **Das Leben Jesu und die Kirche der Zukunft.**
Ritter von Schulte (Prag), **Das neue Ordens- und Congregationswesen der katholischen Kirche.**
Staatsrath Prof. Dr. Zachariä (Göttingen), **Das moderne Schöffengericht.**
Prof Dr. F. W. Stahl (Gießen), **Geschichte der Arbeiterfrage.**
Prof. Dr. Caro (Breslau), **Preußen und Polen 1772—1872.**
F. Perrot (Rostock), **Deutsche Eisenbahnpolitik.**
Baumgarten (Rostock), **Der Protestantismus als politisches Princip im deutschen Reiche.**
Prof. Dr. Merkel (Prag), **Reform der Preßgesetzgebung.**
Prof. Dr. Kern (Freiburg), **Die Wiedererwerbung des Elsaß und unser nationales Leben.**
Dr. A. Oncken (Wien), **Die Wiener Weltindustrie-Ausstellung.**
J. Bona Meyer (Bonn), **Die Reform der deutschen Universitäten.**
Bluntschli (Heidelberg), **Das deutsche Reich und die Wissenschaft.**

Die Zeitfragen werden 16 Hefte umfassen und solche in etwas mehr als monatlichen Zwischenräumen erscheinen; alle drei Monate wird ein Doppelheft ausgegeben. Im Abonnement auf den completen Jahrgang von 16 Heften (à Heft 2½—3½ Bogen gr. 8°) kostet jedes Heft nur 7½ Sgr. Einzelne Hefte kosten 10 Sgr. und mehr.

Der Subscriptions-Preis für den completen Jahrgang I. (Heft 1—16) ist demnach 4 Thlr.

Herr Prof. Dr. Fr. v. Holtzendorff und Herr Prof. Dr. W. Oncken haben gemeinsam die Redaction übernommen und zwar Herr Prof. Dr. v. Holtzendorff, soweit die Beiträge politischen, Herr Prof. Dr. W. Oncken, soweit dieselben historischen Inhaltes sind.

Die Seiten der Hefte haben eine doppelte Paginirung; oben die Seitenzahl des einzelnen Heftes, unten (und zwar eingeklammert) die fortlaufende Seitenzahl des Jahrgangs.

Bestellungen nimmt jede Buchhandlung entgegen, auch liegt in jeder Buchhandlung Heft 1. (**Dr. Heinrich Lang** in Zürich: **Das Leben Jesu und die Kirche der Zukunft**) zur Einsicht aus.

Druck von Gebr. Unger (Th. Grimm) in Berlin, Friedrichsstr. 24.